

GEMEINDE: ACHSTETTEN  
GEMARKUNG: STETTEN  
KREIS: BIBERACH



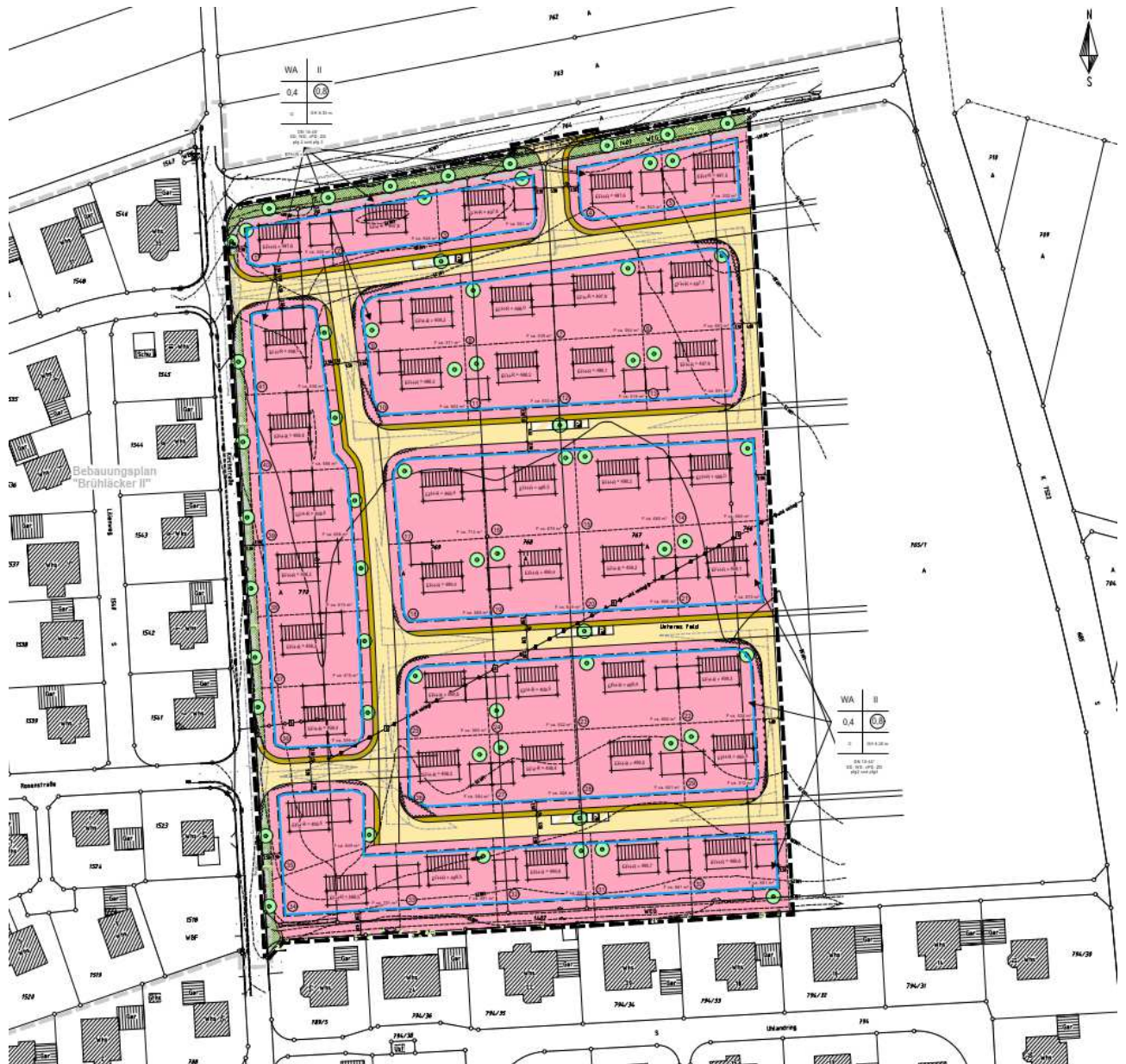
### *Öffentliche Bekanntmachung*

## **Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes „Unteres Feld I“ in Achstetten, OT Stetten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Achstetten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.11.2020 beschlossen den Bebauungsplan „Unteres Feld I“ in Achstetten, OT Stetten nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) und die Satzung zu den örtlichen Bauvorschriften nach dem Verfahren für den Bebauungsplan nach § 74 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich ist gemäß Aufstellungsbeschluss vom 02.12.2019 in dem Lageplan des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH vom 30.11.2020 festgelegt. Das Plangebiet befindet sich im Norden von Stetten, östlich der Kirchstraße.

Im Einzelnen gelten für den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen (planungsrechtlicher Teil) und die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH mit dem Datum vom 30.11.2020 sowie das Artenschutzgutachten von Dipl.-Ing. Schmid vom 07.10.2020.



**Ausschnitt Bebauungsplan „Unteres Feld I“ vom 30.11.2020, unmaßstäblich, genordet**

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften i. d. F. vom 30.11.2020 einschließlich der Begründung sowie dem Artenschutzgutachten werden

**von Freitag, 11.12.2020 bis einschließlich Freitag, 15.01.2021  
im Rathaus der Gemeinde Achstetten, Laupheimer Straße 6, 88480 Achstetten**

öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist besteht für jedermann innerhalb der ortsüblichen Öffnungszeiten die Gelegenheit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Sämtliche Unterlagen können eingesehen werden. Zudem besteht die Möglichkeit Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Die Unterlagen können zudem über die Homepage der Gemeinde Achstetten ([www.achstette.de](http://www.achstette.de)) während der Auslegungszeit eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt. Dadurch ist das Verfahren freigestellt von Umweltprüfung, Umweltbericht und Umweltüberwachung gemäß § 13 a Absatz 2 Nr. 1 BauGB (auch keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz) und von der Ausgleichspflicht nach der städtebaulichen Eingriffsregelung gemäß § 13 a Absatz 2 Nr. 4 BauGB. Der Bebauungsplan hat zudem kein Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bürgermeisteramt Achstetten, 03.12.2020  
Feneberg, Bürgermeister